

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 19 (1896)

Artikel: Die Juden Zürichs im Mittelalter
Autor: Bär, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Juden Zürichs im Mittelalter.

Von Dr. Emil Bär.

Vor etwas mehr als 100 Jahren ist von Pfarrer Ulrich am Fraumünster ein Werk herausgegeben worden, betitelt: „Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz“, das heute nicht mehr von Vielen gelesen wird, obwohl es die vollständigste Darstellung des Judenthums in der Schweiz bietet und speziell über die zürcherischen Juden erschöpfende Auskunft gibt. Eine Neubearbeitung des Gegenstandes auf Grund der Urkunden und der Notizen unserer zürcherischen Stadtbücher regt vielleicht den einen oder andern Leser dazu an, jenes verdienstvolle Werk, das durch seine gemüthvolle, in behaglicher Ruhe dahinfließende Darstellung einen eigenthümlichen Reiz ausübt, wieder einmal zur Hand zu nehmen.

Die Nachrichten über die Juden Zürichs heben erst mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an und zwar scheint die erste Notiz der St. Galler Chronist Ruchimeister zu enthalten, der berichtet, daß 1273 Walther von Glgg infolge Verarmung den Juden in Zürich einen großen Kelch verpfändet habe. Für daselbe Jahr ist ihre Anwesenheit auch in Basel bezeugt. Wie früh freilich die Juden in Zürich sesshaft geworden, ist nicht mehr zu ermitteln; daß sie um die genannte Zeit schon in größerer Zahl hier wohnten, beweist der Zürcher Richtebrief, dessen zweite Rezension 1304 entstanden ist, der aber schon in der ersten mehrere Bestimmungen über die Juden enthält. Diese sind in gewisser Beziehung typisch, indem sie auf Gesichtspunkte hinweisen, von

denen aus auch in späterer Zeit am meisten Licht auf die Juden fällt, nämlich auf ihre Beschäftigung und damit zusammenhängend auf ihre soziale und rechtliche Stellung, die aus jener und aus ihrer religiösen Ueberzeugung hervorgeht.

Richtebrief V. § 104 bestimmt: Wenn ein Jude oder Gawertsche (Geldleiher aus Gaorsa bei Piacenza. Altes Zürich II. Seite 262) den Bürgern oder Ansäßen Geld um höhern Zins leiht, als eine Mark Silbers um sechs Pfennige oder ein Pfund um zwei Pfennige oder zehn Schillinge um einen Pfennig oder fünf Schillinge um einen Helbling per Woche, so wird er um eine halbe Mark gebüßt. Und der folgende Paragraph: Gawertschen und Juden sollen den Burgern auf Pfänder und gute Bürgen leihen. So oft sie es nicht tun, zahlen sie eine halbe Mark Buße¹⁾.

Aus diesen Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß es hauptsächlich das Leihgeschäft war, das die Juden betrieben. Schon ist es nötig geworden, einen Maximalzins²⁾ festzusetzen, $43\frac{1}{3}\%$

1) Swele der iuden ald der Gaurtschin dien burgern ein M. silbers zer wuchon türo liet danne umbe sechs pfenninge und ein pfunt umb zwene und zehen schillinge umb ein pfenning und fünf schilling umb ein helbeling, als diche ers tuot gegen dien burgern und gegen dien, die ir getwinge sint, als diffe git er ein halbe M. Und der folgende Paragraph: Dar zuo sehen wir, das beidü, Gaurtschin und iuden, ungevarlichen sül n dien burgeren silber und pfenninge lihen ufen pfender und ufen guote bürgen. Tuont si des nit, so git, der hie wider tuot, als dif er tuot, ein halbe March. Und sol der Rat die buozen in gewinnen bi dem eide.

2)

	1 Schilling (s.)	=	12 Pfennige (den.)
	1 \mathcal{R}	=	20 s. = 240 den.
1 Mark (M.)	= 3 \mathcal{R}	=	60 s. = 720 den.
	10 s. geben	1 den. Zins per Woche,	
	also 100 s. "	10 den. " " "	
	oder 100 s. "	520 den. " " Jahr.	
		$520 : 12 = 43\frac{1}{2}$ s. p. Jahr	

Die Umrechnung in Münzwerthe unserer Zeit fällt deshalb schwer, weil diejenigen des Mittelalters starken Schwankungen unterworfen waren,

per Jahr, ein Anfaß, bei dem eine rapide Bereicherung des Leihenden nothwendig erfolgte. Da der christliche Darleiher, der Camertsche, neben dem jüdischen vorkommt, so erweist gerade die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Zinsgrenze, wie wenig jener daran dachte, bescheidenern Gewinn zu nehmen, als sein semitischer Konkurrent. Erst 1424 hat der Rath den Zinsfuß auf die Hälfte herabgesetzt. Der zweite der angeführten Paragraphen zeigt ferner, was nachher aus keinem einzigen auf Zürich bezüglichen Dokument mehr ersichtlich ist, daß die Juden wie die christlichen Wucherer zu Darleihen verpflichtet waren, wenn nur Pfand oder Bürgen genügende Sicherheit boten; ausdrücklich ist diese Pflicht hervorgehoben im Winterthurer Judenbrief vom Jahr 1340.

Als Pfänder waren anzunehmen verboten Kirchenschatz irgendwelcher Art und „sidun, dü ein March wigt alß drunter, gescheiden und ungescheiden, an spuolen, an spillon und an werpfon.“ Wer es dennoch thut, soll sie wieder geben. Offenbar wollte man dadurch Veruntreuungen, wie sie etwa bei Seidenarbeitern gegenüber ihrem Arbeitgeber vorkommen, einen Kiegel stoßen.

Der religiösen Ueberzeugung der Juden kam der Rath entgegen durch eine besondere Verordnung über das Fleisch, „daß die Juden stechen“. Nach derselben haben sie außerhalb der Metzg

ja selbst das Verhältniß der einzelnen Münzwerthe kein dauernd festes blieb, wie denn z. B. die Mark bald zu 2, bald zu $2\frac{1}{2}$, zu 3, 4, ja zu 6 ℥ berechnet wurde.

Nehmen wir, von den Angaben im Habsburgischen Urbar ausgehend

1 M.	=	60 Franken
1 ℥	=	20—24 Franken
1 s.	=	ca. 1 Franken
1 d.	=	ca. 8—10 Rappen

und bringen wir die nach dem Urtheil Sachverständiger etwa sechsfache Metallentwerthung in Anschlag, so ergibt sich, daß 1 Mark vom Jahr 1300 heute einen Geldwerth von mindestens 360 Franken repräsentiren würde.

einen besondern Gaden zum Verkauf, für den sie der Stadt Zins geben. Wenn nun das Fleisch, das sie gestochen haben, „inen danne nit wol füeget noch kumt“, das heißt wohl, wenn es ihren rituellen Vorschriften nicht entspricht, „da sun die iuden dien mezyerin geben von ieglichem schafe sechs phenninge“, damit sie dasselbe außer der Metzger verkaufen, ebenso dasjenige Fleisch, das die Juden nicht kaufen. Der Metzger, der hiegegen handelt, zahlt 5 s. = 60 den. Buße, also das Zehnfache der jüdischen Abgabe für den Verkauf. Wollen die Juden Rindfleisch haben, so mögen sie die Rinder schlagen in ihren Häusern. Das Fleisch aber, das „in nit füeget“, sollen sie in ihren Häusern verkaufen, „e daz ez us dem huse komen“, an wen sie wollen, nur nicht den Metzgern bei einer Buße von 1 \mathfrak{R} für beide, den Juden und den Metzger.

Das Vorkommen solcher Bestimmungen in der ersten zürcherischen Gesetzesammlung ist genügender Beweis dafür, daß ein bloß vorübergehender Aufenthalt der Juden, etwa als fahrende Händler, ausgeschlossen ist, daß sie vielmehr seit langer Zeit ansäßig waren. Nur 15 Jahre nach der Redaktion des Richterbüchleins finden wir denn auch den ersten Eintrag über sie im Stadtbuch und von da an bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fließt die Quelle der Nachrichten in Urkunden und Rathserkenntnissen ziemlich gleichmäßig fort.

Das erste Stadtbuch enthält 16, das zweite 12, das dritte 5, das vierte 6, das fünfte 8 Artikel, in welchen die Juden genannt sind, also im ganzen 47 Artikel.

Im allgemeinen haben ohne Zweifel die Juden Zürichs die gleiche Stellung eingenommen wie allenthalben in den Reichsstädten; von etwelchem Interesse bleibt es aber doch, zumal für die Stadtbürger, zu verfolgen, wie speziell hier sich ihre Verhältnisse gestalteten.

Wie anderwärts bildeten sie nicht einen Bestandtheil der

eigentlichen Bürgerschaft oder der ordentlichen Bevölkerung der Stadt. Schon ihres Glaubens wegen waren sie streng von den Christen geschieden; die beiden Bekenntnisse mögen gleich stark zu dieser Sonderung beigetragen und an ihr festgehalten haben. Andererseits standen sie mitten unter unserm Volke, mußten also der durch die bisherige Entwicklung ausgebildeten Institutionen in gewissem Grade theilhaftig sein; sie standen unter den städtischen Gesetzen unbeschadet dem zähen Festhalten ihrer Bräuche und religiösen Satzungen.

Sehen wir zu, wie diese merkwürdige Doppelstellung geworden ist!

Der Glaubenseifer und Fanatismus der Christen, wie er zur Zeit der Kreuzzüge mächtig sich entfaltete, hatte sich nicht bloß gegen die Muhamedaner, sondern in scharfer Weise auch gegen die Juden gewendet als gegen die, die unter dem Fluche Gottes stehen, weil ihre Väter den Heiland getödtet haben. Es mußte den Befangenen nicht bloß als gerecht, nein als geradezu verdienstlich erscheinen, wenn man die Feinde Gottes verfolgte und vom Erdboden vertilgte. Furchtbar hat das jüdische Volk während dieser Epoche gelitten. Endlich war es der Eigennutz der christlichen Herrscher, welcher ihnen Rettung bot. Die Könige nahmen die Juden in Schutz gewissermaßen als ihre Leibeigenen, angeblich weil König Titus nach der Belagerung Jerusalems, als man ihrer „ie drizic umbe einen bösen phenninc gap“, dieselben in des römischen Königes Kammer zu eigen erworben hatte; „da von suln si des riches knechte sin und der romische Künic sol si schirmen.“ So waren sie eine Art Krongut geworden und die gar oft in Geldnöthen steckenden Könige versäumten nicht, ihre finanzkräftigen Schützlinge nach Bedürfniß auszubeuten. Als Kammerknechte entrichteten sie eine jährliche Abgabe für den königlichen Schutz, dem Reichsoberhaupt blieb jedoch die Freiheit vorbehalten, ihnen auch gelegentliche Steuern in beliebigen Beträgen aufzulegen. Die Judensteuern waren ein Regal.

Aber wie mit andern Regalien, so ging es auch mit diesem: es entwand allmählig den Händen der Herrscher und ging an Fürsten oder Städte über, entweder als Pfand oder als Kompensation irgendwelcher Art, erst für ein paar Jahre und stets mit der Bedingung des Rückfalls an die Krone, später auf längere Zeit oder für immer. Auch mochte wohl hie und da ein Fürst oder eine Stadt in wirrenvoller Zeit das Recht des Judenschutzes usurpiren. Immer aber scheint sich der Kaiser zum mindesten die jährliche Personalsteuer, 1 fl. von jedem Erwachsenen, das heißt von jedem, der das zwölfte Altersjahr erreicht hatte, vorbehalten zu haben, den sogenannten goldenen Opferpfennig. Im Jahre 1334 betrug die ordentliche Jahressteuer der zürcherischen Juden in die königliche Kammer 25 fl.

Welches war nun die Stellung der Juden zur Bürgerchaft und zu den Behörden unserer Stadt?

Wie andere Städte, so hat auch Zürich von den Königen das Recht, sie aufzunehmen, erhalten; wann zum ersten Mal, ist nicht zu ermitteln. Von Wenzel und Sigmund allein sind die Briefe noch vorhanden.

Da die Juden aber nicht eigentliche Volksgenossen waren, so ist klar, daß es sich nur um ein ausnahmsweises Bürgerrecht handeln kann. Das zeigt sich schon darin, daß sie meist nur auf einige Jahre angenommen wurden; wo eine Fristangabe fehlt, hat sich die Stadt das Kündigungsrecht vorbehalten. Nun finden wir zwar Bürgerrechtsertheilungen auf Zeit auch für Christen, zum Beispiel für geistliche oder weltliche Herren und beide Kontrahenten, die Stadt wie der Petent, finden ihren Vortheil dabei: die Stadt in der Steuer, der Petent in dem erkauften Schutz; immer aber ist dieses Burgrecht ein Vertrag zwischen Gleichberechtigten. Gerade das letzte Moment fehlt nun beim Burgrecht der Juden in einem gewissen Grade. Sie waren darauf angewiesen, den Schutz einer starken Gemeinschaft zu genießen,

da sie wie ein gehegtes Wild weder vor allgemeiner Verfolgung noch vor Angriffen Einzelner, sei's aus privatem, sei's aus Massenhaß, sicher waren. Sie sind also Schutzbürger im ausgesprochensten Sinn. Freilich mochte der Schutz des Bürgerrechts im Falle einer allgemeinen Verfolgung illusorisch werden, aber er hielt doch gegen Einzelne vor und gerne zahlten die Juden ein Beträchtliches, um für einige Jahre das Gefühl der Sicherheit zu erkaufen.

Wie die Dauer des Burgrechts, so war auch die dafür bezahlte Steuer sehr verschieden. Eine Einkaufssumme kommt nicht vor. Die im Jahr 1335 aufgestellte Norm, gemäß welcher jeder das Bürgerrecht begehrende Jude sich vor dem Rathe präsentiren, 10 Mark Einkaufsgebühr und beim Wegzug 10 Mark zur Lezi geben solle, scheint bald dahin gefallen zu sein. Vielmehr wird eine jährliche Steuer, und zwar nach Gutfinden von Fall zu Fall, festgesetzt, entweder als Jahresrate oder dann für die ganze Zeit des Burgrechts in Bausch und Bogen angegeben. Im letztern Fall kann es vorkommen, daß die Summe verfallen ist, ob der Jude sein Burgrecht ausnuße oder schon vor dessen Ablauf wegziehe, meist aber wurde nur ein der Zeit des genossenen Schutzes entsprechender Teil der Summe bezogen. Im Jahr 1380 wurde Moses von Nürnberg auf 4 Jahre gegen eine jährliche Steuer von 10 fl. aufgenommen, gewiß eine bedeutende Summe, wenn wir in Betracht ziehen, daß Waldmann 70 Jahre später bei erheblich reduzierten Geldwerth sein Bürgerrecht um 4 fl. erwarb, also um etwa 160—200 Franken heutigen Werthes. 1424 wurden zwei Juden von Rheinfeldern und zwei von Konstanz aufgenommen, die sich für 12 Jahre Burgrecht zur Zahlung von 2000 fl. verpflichteten, also zu einer Jahressteuer von 41 fl. per Mann. Andere zahlen jährlich 8, 10, 12 fl.; dies ist im 14. Jahrhundert der gewöhnliche Betrag, später steigt er bedeutend höher. Die Abgabe von 10 π , die Jösklin von Kenzingen

im Jahr 1410 entrichtet, erscheint schon ausnahmsweise gering.

Ganze Familien wurden gerade so gut als einzelne Personen angenommen, doch finden sich nur ein einziges Mal alle Glieder der Familie aufgezählt: Josli der Jude von Kolmar, Hutli sein Weib, Salmon der Jude, Olinum (Acc.) sein Weib, Loem des Salmons Sohn, vier ihrer Kinder, drei ihrer Knechte und zwei ihrer Jungfrauen. — Ob die Steuer nach dem Vermögensstand sich richtete wie bei den ordentlichen Bürgern oder nach welchem andern Maßstab, sagen weder die Stadtbücher noch die Urkunden. Sicherlich aber ist dieselbe nicht etwa bloß als Schutz-, sondern eben so sehr als Erwerbsteuer zu betrachten, was deutlich aus einem Burgrechtsbrief vom Jahr 1377 hervorgeht. Da wird nämlich ein Jude Eberhard aufgenommen, in dessen Brief es heißt: „Wäre auch, daß irgend ein Jud oder Jüdin sich zu dem ehgenannten Eberhard in sein Haus machten, die ihr Geld sunderlich um Gewinn ausleihen, die sollen unserer Stadt auch dienen und steuern, wie wir dann mit ihnen übereinkommen.“ Uebrigens finden sich ähnliche Stellen auch in andern Briefen. Wie sehr es der Stadt um die Einnahme zu thun war, zeigt ein Fall vom Jahr 1380, in welchem sie einen Bürgen verlangt, der, ob der aufgenommene Jude komme oder nicht, sowohl für die jährliche Steuer der ganzen Frist als auch für den Hauszins garantirt.

Wenn die Juden die Niederlassungs- und Erwerbtfreiheit so theuer erkauften, so bewog sie dazu nicht bloß die Aussicht, in ihrem Beruf das solcherweise Ausgelegte mit Zinsen wieder zu gewinnen, sondern, wie schon betont, die Sicherung ihrer Person und ihres Eigenthums, denn das war das Wesentliche ihres Burgrechts.

Es steht unzweifelhaft fest, daß sie kein Stimmrecht irgendwelcher Art besaßen, ebenso daß sie in keine Zunft aufgenommen wurden, also von jeder politischen und militärischen Bethätigung

ausgeschlossen waren; nicht einmal zum Wachtbienst wurden sie herangezogen. Dafür aber genossen sie auch den einen und andern Vortheil der Vollbürger nicht; so, wie das fünfte Stadtbuch ausdrücklich erwähnt, nicht den Bezug des Sihlwaldholzes. Der Schutz der Gesetze dagegen kam ihnen gerade so gut zu, wie irgend einem Bürger. Anno 1345 beschließen „Burgermeister, Rätthe und Burger gemeinlich, daß man die Juden schirmen soll mit guten Treuen, daß ihnen niemand irgend ein Ungemach, noch Schalkheit thue; und wer es darüber thäte von Jungen oder von Alten, den soll ein Rath büßen, wie sich ein Rath, der dann Gewalt hat, darum erkennt auf den Eid.“ Ob derselbe allzeit den guten Willen oder die Macht hatte, diesen Vorsatz zu halten, wird sich im folgenden zeigen. Achtete der Jude früher des Königs, jetzt der Stadt Schutz gering und sicherte sich selber, indem er eine Waffe trug, so handelte er damit gegen das Gesetz, gerade wie ein ordentlicher Bürger im gleichen Fall. In diesem Sinn ist eine Stelle des fünften Stadtbuches mit der Bestimmung des Schwabenspiegels zusammenzuhalten, deren erste lautet: Seligmann der Jud hat geschworen zwei Meilen Weges von unserer Stadt Zürich, weil er ohne Urlaub bei Nacht und bei Nebel in unsere Stadt gegangen ist, hat nachts hinter der Schule in dem Bach gewartet mit einem Schwert; — die zweite aber: „Pfaffen und iuden, die nicht beschoren sint nach ir rehte, und tut man den iht (etwas), daz sol man in büezen als einem leihen. Und ist, ob man langiu mezzet bi in vindet, so ist es aber daz selbe reht umbe si.“

Den Schutz der Gesetze erkaufte die Juden nicht durch ihr Geld allein, sondern hie und da auch durch den Verzicht auf werth gehaltene Volksbräuche. So untersagte ihnen der zürcherische Rath ihre besondern Gerichte und verpflichtete sie eidlich, sich dem Rathsggerichte zu unterziehen. Insbesondere „soll kein Jude fernerhin J u d e n r e c h t von dem andern suchen noch nehmen,

noch über des Rath's Spruch hinaus ihn schädigen.“ Wer diese Satzung übertritt, ist der Stadt mit 200 Mark Silbers verfallen. Andererseits wurde ihnen ihr eigenthümlicher Eid schwur gelassen und auch von den zürcherischen Gerichten anerkannt, wie dies mehrere Stellen der Stadtbücher beweisen. So versprechen im Jahr 1420 drei Juden, deren Prozeß durch den Rath gerichtet worden ist, künftige Streitigkeiten nirgends anders, als wieder vor dem Rathe entscheiden zu lassen und leisten dafür einen Eid nach jüdischem Recht. Ebenso bezeugt 1418 Aran, daß Jochenan, dessen Frau Israhelin, und beider Sohn Baltman ihm Rechnung gegeben haben über das Gut seiner Brüder, welches jene inne gehabt haben und daß diese Rechnung gegeben worden „nach ihrer jüdischen Gewohnheit auf ihren Eid“.

Außerdem aber haben sie eine Menge von Sonderrechten besessen, die ihnen sowohl in einem allgemeinen Freiheitsbrief als auch in ihren speziellen Burgrechtsbriefen zugesagt waren, freilich auch diese, wie das Burgrecht selber, nur auf Zeit.

Der allgemeine Freiheitsbrief, in den Stadtbüchern wiederholt zitiert, wurde von Burgermeister, Räten und Burgern am 25. Februar 1354 ausgestellt; er enthält folgende Bestimmungen:

1. Burgermeister und Rath nehmen alle in Zürich wohnhaften Juden in ihren Schutz, sie zu schirmen an Leib und Gut, wie andere Bürger.

2. Wer einen von ihnen anklagt und der Schuld überführen will, der soll es thun mit einem unbescholtenen Christen und einem unbescholtenen Juden.

3. Wenn ihnen Pfänder so lange nicht gelöst werden, daß sie ihnen nicht mehr werth scheinen, als Darlehen sammt Zins, mögen sie dieselben verkaufen nach Stadtrecht. Aus dem Erlös soll man ihnen ihr Guthaben ausrichten.

4. Sie sollen 1 R leihen um 2 den., „als hie unz her sitt

und gewonheit gewesen ist.“ Einem Fremden mögen sie leihen, so theuer sie wollen.

5. Wird ein Pfand auf bestimmten Termin gesetzt und dann nicht gelöst, das mögen sie gleich nach Verfall verkaufen nach Stadtrecht.

6. Haben die Juden vor Gericht mit jemandem „stößige“ Urtheile, so soll man sie unverzüglich vor den Rath bringen, da sie bisher durch den Verzug Schaden gehabt haben, indem niemand ihre Urtheile fertigen wollte.

7. Sie mögen auf alles leihen, außer auf blutig oder naß oder geweiht Ding.

8. Leihet einer auf geweihte Gegenstände und beschwört, daß er es unwissend gethan, so soll er sie herausgeben ohne jeglichen Ersatz, doch im übrigen straflos sein.

9. Wird ihnen ein Pfand gestohlen und sie schwören, daß sie ihr Gut mit verloren haben, so sind sie der Anklage ledig.

10. Wollen Juden oder Jüdinnen nicht mehr in der Stadt bleiben, so dürfen sie ungehindert an Leib und Gut ziehen, wohin sie wollen.

Diese allgemeinen Freiheiten bildeten die Grundlage ihrer Stellung während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Zürich. Die nahezu vierzig Burgrechtsbriefe einzelner Juden, die abschriftlich im Staatsarchiv sich befinden, zeigen im ganzen dieselben Züge, im einzelnen aber manigfache Abweichungen, die zu verfolgen von einigem Interesse sein mag.

Daß die Aufnahme auf Zeit und gegen eine Jahressteuer geschah, ist bereits erwähnt worden. Es ist eine Ausnahme, wenn im Jahre 1357 neu aufgenommene, sowie bereits ansässige Juden für vier Jahre von der Steuer befreit werden; nur 1381 noch wurden zwei und 1383 ein neu ankommender Jude je für ein Jahr steuerfrei erklärt. Ob das Versprechen, das der Rath 1424 einigen neu Aufgenommenen gab, „zu werben an unsern Herrn, den

König, daß sie bei uns das vorgenannte Ziel aus, 12 Jahre, gefreit werden, zu bleiben unbekümmert bis an den gulden Pfennig“, ihnen wirklich zu gute gekommen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls ist damals der Rath nicht mit dem Beispiel der Ent-
sagung vorangegangen.

Aus den Einzelbriefen ersehen wir auch, daß von allen Seiten Juden nach Zürich wanderten, aus deutschen Städten von München, Ulm, Neustadt, Nürnberg, Heidelberg, Reutlingen, Ehingen, Gebweiler, Kolmar, Schlettstadt, Waldshut, Brugg, Schaffhausen, Winterthur, Bern, Freiburg im Aechtland und andern; aus Welschland kamen sie weit seltener, doch erlangten 1379 ein Moses von Turnes (Tournay in Flandern) und 1384 ein Abraham von Wisu (wohl Besoul in der Freigrafschaft) das Burgrecht. Die Namen sind theils die auch heute noch bräuch-
lichen, theils verschollene; da finden wir den Abraham, Isach, Israhel, Jacob, Juda, Rubin, Loew, Joseph, Moyses, David, Salmon, Samuel, Mätlys, Symon, die Sara, Rachel, Hester, Märje, dann aber auch deutsche: Gumprecht, Susman, Eber-
hard, Isenli, Anshelm, Leo, Gotlieb, Seligman, Jöslin und endlich entstellte Namen aus beiden Sprachen: Mennlin, Bendit, Smario mit dem Zunamen Pfefferkorn, Fidel, Kalman, Salman, Bifli, Mousli, Möffli, Enkli, Rebin, Samvel, Harle, Minnman und die Frauennamen Minne, Haennli, Fröidli, Juntli, Fündli, Bela, Pefli, Gutli, Dlinu. Vor- und Geschlechtsnamen zusammen kommen selten vor, immerhin sind genannt Samvel Zaduk, Moyses Baltman und Symon Meyer; gewöhnlich wird zur nähern Bezeichnung der Name des Vaters sowie dessen früherer Wohnort zugesetzt: Isaac, Benedicten Sohn von Nyssen; Fifli, Anshelms Sohn von Ulm; Sara, Eberharz des Juden von Gäwiler Tochter.

Der zweite der allgemeinen Artikel handelt von Klagen gegen die Juden und schreibt vor, daß die Schuld von einem

unbescholtenen Christen und einem unbescholtenen Juden bezeugt werde. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bezeugung aufzubringen in vielen Fällen unmöglich war. Die Bestimmung entspricht aber gänzlich dem Recht des 13. Jahrhunderts, wie es der Schwabenspiegel zeigt und ist wahrscheinlich auch im Sinne des letztern zu interpretiren, der entscheidet: Schlägt ein Jude einen Christen, so steht er unter gleichem Recht, als wäre er ein Christ. Zeugnet er und es haben Christen und Juden die That gesehen, so soll zum mindesten ein Jude als Zeuge aufgerufen werden. War aber kein Jude zugegen, so genügt das Zeugnis glaubwürdiger Christen¹⁾. Unzweifelhaft lehrte die Erfahrung, daß eine Überweisung des Schuldigen durch Christen und Juden oft unmöglich sei, darum verfügte der Rath 1377 im Burgrechtsbrief Eberhards, des Juden, daß ihn und sein Gesinde niemand rechtlich anders überführen solle, als mit unbescholtenen Christen oder Juden, die „frylich und unbetwungenlich des libes“ um jegliche Sache bei ihrem Eid die Wahrheit sagen. — Merkwürdigerweise kommt es vor, daß Juden einander geradezu von der Zeugenschaft ausschließen, wahrscheinlich religiöser Differenzen wegen. So bedingen sich 1381 Kalman, Salman, Enslī und Hester von Ghingen bei ihrer Aufnahme aus, daß „Smario der kurz, Smario der lang, noch der jung fislī, noch derselben dreier Gesinde ihnen mit keinem Zeugniß schaden sollen, noch sie und ihr Gesind jenen hinwieder, es wäre denn eine solche Sache, daß den Bürgermeister und den Rath zu Zürich däuchte, daß sie darum über einander billig Zeugen sein sollen“.

¹⁾ Slehet ein iude einen cristen, oder tut er ander ungerichte, man sol über in rihthen als über einen cristen man. Und lougent der iude, und hant ez cristen und iuden gesehen, so sol man ze minsten einen iuden ze geziuge han. Und ist ez also, daz niht iuden da sint gewesen man erziuguet ez wol mit einfalten cristen mannen.

Ebenso schließen 1384 Eberhard von Gewilr einerseits und die beiden Smario, und Gotlieb, Fiselmans Sohn andererseits einander gegenseitig von der Zeugenschaft aus, und endlich verwahrt sich im folgenden Jahr Smario Pfefferkorn gegen das Zeugniß des jungen Fißli.

Der dritte Artikel führt auf die Beschäftigung der Juden. Nach den gesetzlichen Vorschriften zu urtheilen, muß sie sich auf das Leihgeschäft beschränkt haben; doch wurde ihnen hinreichend weiter Spielraum gewährt, war man doch geradezu auf sie angewiesen, da den Christen das Ausleihen gegen Zins streng verboten war, und eine verkehrsreiche Stadt der Bankhalter nicht entrathen konnte.

Der vierte Artikel bestimmt als Normalzins den bisher üblichen von 2 Pfennigen für 1 R per Woche, also auf 240 Pfennige 104 Pfennige Jahreszins, das ist $43\frac{1}{3}$ 0/0, gerade so wie der früher erwähnte Richtbrief. Aus den detaillirten Ansätzen in einzelnen Schutzbriefen erhellt aber, daß der Zinsfuß gewissen Schwankungen unterworfen war, und zwar so, daß die kleinsten Darlehen den höchsten Zins abwarfen, denn wie 10 Schillinge, so gab auch, was unter 10 Schillingen war, wöchentlich einen Pfennig Zins. Diese Normen galten aber nur für die Städter und die in ihrem Tving und Bann Säßigen; von Fremden mochten die Juden Zins nehmen nach Willkür. Daß sie das gesetzliche Maß überschritten haben, scheint hier in Zürich nicht vorgekommen zu sein, da weder in einem Brief, noch in einer Stadtbuchnotiz irgend welche Andeutung vorliegt. Dagegen enthält der Judenbrief der Stadt Winterthur vom Jahr 1340 die eben so deutliche als den Fehlbaren schonende Bestimmung, daß Juden, welche mehr als den bedingten Zins genommen haben, falls sie binnen Monatsfrist überwiesen werden, die Pfänder herausgeben sollen und „abtuon unß an dem bedingten gesuoch“ (Zins). Ein Beispiel dafür, daß Christen, wenn sie Wucher trieben, viel schlimmer

sein konnten, als die Juden waren, giebt als zuverlässiger Gewährsmann Johannes von Winterthur: „Im Jahr 1334 waren zu Lindau viele Leute so aller Furcht, Liebe und Gerechtigkeit Gottes bar, daß sie schändlicher als Juden Wucher nahmen, denn 5 s. wechselten sie für 2¹/₂ den. und 10 s. für 5 den. per Woche“. Das heißt, sie nahmen 216²/₃ % Jahreszins.

Zum 5. Artikel. Wie der Jude Pfänder, deren Werth Darlehen und Zins nicht mehr zu übersteigen schien, dem Verkauf übergeben durfte, so auch solche, die auf den gesetzten Termin nicht gelöst wurden. Allein der Verkauf geschieht nach Stadtrecht, was wohl nichts anderes sagen will, als: Der Rath beauftragt seinen Diener, die Gant zu leiten, den Erlös einzuziehen und aus diesem den Juden zu befriedigen. In Winterthur fehlte eine solche Bestimmung; überhaupt war dort der Jude mehr begünstigt, so sehr, daß, wenn der Erlös des verkauften Pfandes den Betrag des Guthabens nicht erreichte, der Schuldner das Fehlende nachzahlen mußte; davon ist in Zürich nirgends die Rede. Dagegen trat hier der Rath für ihn ein in Fällen, wo er auf Vertrauen hin geliehen hatte. Eine der frühesten Verordnungen des ersten Stadtbuches verfügt: Wenn ein Bürger auf den Namen eines andern mit dessen Zustimmung ein Darlehen aufnimmt und der Leihende Klage erhebt, um sein Gut wieder zu erlangen, so ist der Rath verpflichtet, ihm Kapital sammt Zins vom Schuldner einzutreiben¹⁾.

Der 6. Artikel garantirt den Juden, wo das Schultheißengericht nicht ausreicht, rasche Erledigung ihrer Rechtshändel durch den städtischen Rath. Uebereinstimmend mit dem allgemeinen

¹⁾ Wo ein burger uf einen andern burger von den Juden ald (oder) von den Gauwerchin in unser stat guot entlehent mit des schuldeners wissende ald willen, ist, daz die Juden ald die Gauwerchin den beklagent umb ir guot, da ist der rat gebunden uf den eit, beide, houptguot und gesuoch, in ze gewinnenne.

Grundsatz, der die Juden vor Gericht den andern Bürgern gleichstellt, wird 1377 ausdrücklich bestimmt, daß sie nirgends zu Recht stehen sollen, als vor den Stadtrichtern, vor Burgermeister und Rat; doch haben sie sich ihr Judenrecht vorbehalten in dem Sinn, daß sie erst vor Rathsgericht zu kommen brauchen, wenn nach jenem eine Einigung unmöglich war; dagegen nach gefallenem Rathspruch ist ihnen die Berufung an ihr Stammesrecht verboten. Eine genaue Regelung that gerade hierin noth, da die Juden untereinander oft im Streite lagen, insbesondere über religiöse Angelegenheiten, die Schule, den Friedhof, über Ehre und Eigenthum.

Die folgenden drei Artikel des allgemeinen Judenbriefes beziehen sich, wie schon drei frühere, aufs Geschäft. Warum blutige und geweihte Gegenstände als Pfand zu nehmen verboten sind, ist einleuchtend; warum aber das Verbot sich auch auf nasse Objekte bezieht, dafür fehlt jede Erklärung oder Andeutung, wenn man nicht die Angabe des Wintertthurerbriefes als solche nehmen will, der sagt: „sie sulen ouch nit lihen uff nas hüt noch uff bluotig gewand“.

Die früher erwähnte Bestimmung über das Leihen auf geweihte Gegenstände: „Leihet einer unwissend, so soll er das Pfand herausgeben, im übrigen aber straflos sein“, ließ sich nicht halten; vielleicht veranlaßt durch die Erfahrung, daß der Jude immer unwissend gehandelt hatte, ersparte man sich die Untersuchung und bestimmte schlechtweg, daß das Pfand herauszugeben sei.

Im Jahr 1377 traf man die erste Verfügung gegen das Beleihen gestohlenen Gutes. Wird solches bei den Juden gefunden, so sollen sie wohl die Pfandsumme, aber keinen Zins erhalten. Seltamer Weise sind sie nicht gehalten, den Pfandsetzer zu nennen, sondern es wird dies ihrem Gutdünken anheimgestellt, Härter urtheilte das schwäbische Recht mit folgender Verfügung: Leihet der Jude auf gestohlen Gut an offener Straße vor dem Hause, so erhält der Bestohlene sein Gut wieder gegen Erstattung

der Leihsumme allein; hat aber der Jude heimlich geliehen, so muß er das gestohlene Gut ohne Ersatz herausgeben.

Zu dieser Strenge kehrte man 1425 in Zürich zurück, wie dieß ein Erlaß des fünften Stadtbuches zeigt: „Wäre, daß irgend ein schuldener (Darleiher) Jemandem sein Geld auf Pfand um scholder (Zins) liehe und dieselben Pfand aber dessen, der sie verfehlt hat, nicht wären, sondern daß sie gestohlen wären und das kundlich wurde, daß der oder dieselben, so ihr Geld auf gestohlenen Pfand leihen, dieselben Pfand ohne Geld, es sei Hauptgut oder scholder, wiedergeben sollen dem oder denen, denen die Pfände dann sind, ohne Widerred“.

Nach dem allgemeinen Freiheitsbrief war der Jude nicht haftbar für Pfänder, die ihm gestohlen wurden, sofern er erklärte, auch sein Gut damit verloren zu haben. Bald fand man aber nöthig, den Pfandseher besser zu schützen; es geschah durch die Vorschrift, daß der Jude dem Schuldner zu ersetzen habe, was das Pfand mehr werth war als Darleihen und aufgelaufene Zinse zusammen; dieß allerdings nach der Schätzung des Juden, eine Bestimmung, die diesem Spielraum genug ließ, auf Kosten des Schuldners die eigene Einbuße zu mindern.

Der letzte allgemeine Artikel endlich gewährleistete den Juden freien Zug. Später wurde es üblich, sie ihren beabsichtigten Wegzug zwei Monate vorher anmelden zu lassen, damit Bürgermeister und Rath öffentlich verkünden, daß innert dieser Frist die Pfänder gelöst werden sollen. Was nicht ausgelöst wird, soll nach Stadtrecht verkauft, und aus dem Ertrag der Jude befriedigt werden. Während dieser zwei Monate steht er mit seinem Gesinde noch in der Stadt Frieden und Geleit. Im Jahr 1385 wurde einmal die Melde- und damit auch die Lösungsfrist auf ein halbes Jahr ausgedehnt, dem Wegziehenden aber ohne besondere Bewilligung des Rathes während dieser Zeit zu leihen verboten. 1430 wird den Juden zwar der freie Zug gestattet,

jedoch gegen den Eid, der Stadt „ihren Leib und Gut nicht zu entfremden“, ohne Zweifel, weil einzelne ohne Entrichtung der Steuern sich davon gemacht hatten.

Damit sind wir am Ende sowohl der allgemeinen Bestimmungen des jüdischen Bургrechts als auch der jeweiligen Modifikationen in den Einzelbriefen angelangt. Sie zeigen in bemerkenswerther Weise, wie sehr das Gewerbe Sinnen und Denken der städtischen Schützlinge erfüllte. Der auffallende Zug des jüdischen Volkes, mit welcher Intensität und mit welchem Geschick es sich den materiellen Interessen zuwendet, findet also im zürcherischen Judenrecht neuerdings Bestätigung. Sucht man dafür noch, absehend von der natürlichen Anlage und dem erzieherischen Einfluß, nach weiteren Gründen, so möchte wohl einer derselben darin liegen, daß sie fast nothwendig auf das Darleihgeschäft hingewiesen waren, weil andere Berufsarten ihnen verschlossen blieben.

In der That treffen wir von solchen einzig den Schulmeister, wohl identisch mit dem Rabbiner, und den Arzt; aber nur selten erscheinen sie in den Akten. Im Jahr 1347 erlaubte der Rath dem Juden Moisse, dem Schulmeister, den Kauf eines Hauses an der Brunnngasse. Ein gelehrter Jude, Suskin, lebte in Zürich um 1370; ihm hat der Rath geliehen die fünf Bücher Moses, ein zweites kommentirtes Exemplar, den Talmud und hiezu ebenfalls „ein gluos (Glosse) über Talmuott.“ Am Rande fehlt die Bemerkung nicht: „er hat si wider geben“. Ulrich erwähnt, daß 1423 alle Juden aus der Stadt gewiesen worden seien ausgenommen „Joseph der arzet wegen seiner Kunst“.

Das Leihgeschäft pflegt mit Kauf und Verkauf verbunden zu sein. Aber nicht allenthalben genossen die Juden so große Erwerbssfreiheit, wie gerade in Zürich. Während z. B. Bern ihnen den Besitz von Grund und Boden oder Häusern nicht zuließ, liegen für Zürich mehrere Zeugnisse dafür vor, daß es eine

solche Schranke nicht zog. So zeigt ein Prozeß von 1415, daß dem Juden Abraham für ein Guthaben auf Ital Manesß das Gut in Beggenhofen (Beckenhof in Unterstraß) verschrieben war. Wir finden Juden als Besitzer des Steinhauses an der Kirchgasse, der Henne, eines Ladens unter dem Schneggen, der Manegg u. s. w. Schon 1311 war das Haus „an dem Orte“ im Kennweg in den Händen eines Juden gewesen. Diese Gebäude mögen wohl aus der Hand einzelner schwer verschuldeter Bürger an sie übergegangen sein, wie man denn nicht etwa bloß schlichte Handwerker, sondern auch vornehme Herren auf ihrer Liste findet, so den Grafen Johann von Kapperswyl, den Burgermeister und Rath von Zürich, neben dem Manesß auch einen Meiß.

Wochten auch die Juden in verschiedenen Theilen der Stadt Häuser besitzen, so haben sie doch, wie es scheint, dieselben nicht bewohnt, sondern, gesondert von den Christen, sich in einem eigenen Quartier zusammengesiedelt. So hatte Zürich, wie andere verkehrsreiche Städte, eine besondere Judengasse, die spätere kleine Brunngasse oder heutige Froschaugasse.

Dort befand sich auch ihre Schule, und nicht ferne davon lag der Friedhof. Eine Andeutung, wo jene gestanden, giebt die schon früher erwähnte Notiz des fünften Stadtbuches: „Seligman, der Jud, hat geschworen zwei Meilen von unserer Stadt Zürich, weil er ohne Urlaub bei Nacht und Nebel in unsere Stadt gegangen ist, hat Nachts hinter der Schule in dem Bach gewartet“. Damit stimmt überein ein Kaufbrief vom Jahr 1385, der meldet, „daß Fridrich Stoirn, unser Burger, seinen vierten Teil und alle seine Rechtung des hus und der hoffstat in der Brunnengassen gelegen, das man nempt ze der Judenschule verkauft hat um 26¹/₂ fl 3 s.“, ebenso ein anderer vom Jahr 1423, der die Lage genau angiebt: Der Rath bezeugt, daß die Juden Selig, Israhel und Johenan „gemeinlich und unvercheidenlich pro hus und hoffstatt mit dem hoeflin, genant der juden schuol in unser

meren statt Zürich in Brunnngassen gelegen, stoßet einhalb an Johansen Winken, unfers burgers hus, anderhalb an ds (das) gäßli, das zwüschent dem selben hus, genannt die schuol und dero von Klotten hus ist gelegen, vor an die straß und hindnan an den bach verkauft haben an Johansen Kneller, unserm ndern stattschriber um 140 fl." Und Bullingers Chronik erzählt: Zu der selben Zeit, 1344, waren viele Juden in der Stadt Zürich, die hatten in beiden Brunnngassen gewohnt und daran eine Synagoge gehabt, welche noch heutzutage genannt wird die Judenschul, unfern von der Froschau, welche früher St. Verenenkloster genannt wurde „und darhinter ab rint der Wolfbach“.

Religiöse Differenzen der Juden führten zuweilen so weit, daß die Parteien besondere Schulen hielten, bis 1383 der Rath dem ärgerlichen Treiben ein Ende machte durch die Verfügung: „Es sülent ouch all Juden in unser stat in ein schuol zuo einander gan, do si der burgermeister und der rat hin heißet gan, und sülent sich fürbas nicht teilen noch sündenren. Es sol ouch enkein Jud den andern in der schuol noch uff dem weg, so si zuo der schuol oder davon gand, besweren noch kein frefin (Frevel) tuon, weder mit worten noch mit werken. Welcher das dar über taete, den sol ein rat dar umb herteklich straffen.“

Der Friedhof lag „ze Linden vor dem thor“, wie eine Rathserkenntniß vom Jahr 1382 sagt, also wohl in der Gegend des heutigen Lindengartens an der Krautgartengasse, früher wahrscheinlich etwas tiefer nach der Richtung des heutigen Schulhauses hin, denn der Erlaubnißbrief des Bischofs von Konstanz von 1383, der die vor wenigen Jahren geschaffene Anlage von Friedhof und Synagoge genehmigt, spricht davon, daß der Friedhof, den die Juden vor alten Zeiten gehabt, „durch güssinen und wildi der wasser vor etwi mengen jar zerfürt, zerbrochen und verwüstt syg“. — Selbst auf den Friedhof erstreckte sich die erwähnte Spaltung; daher wurde gerichtlich entschieden, daß nur diejenigen

daran Theil haben, welche die Steuer für dessen Bezahlung auf sich nehmen; vor unziemlichen Ansprüchen nicht zahlender Glaubensgenossen schützt der zürcherische Rath. Nach der allgemeinen Vertreibung der Juden vom Jahr 1423 behielten die Theilhaber am Kirchhof zwar das Recht, dort ihre Todten zu begraben, mußten aber fortan für jeden zu begrabenden Leichnam der Stadt einen Gulden entrichten. Anno 1431 wurde dieses Zugeständniß noch eingeschränkt auf diejenigen Juden, welche zu Zürich Bürger waren, wo immer freilich sie wohnen mochten, und auf die Juden von Bremgarten, Mellingen und Kapperswyl. Juden aber aus andern als den genannten Städten, die hieher geführt werden, „die soll man nicht begraben, es sei denn, daß die Juden vormalen, ehe der todt Leichnam begraben werde, vor unsere Herren Burgermeister und beide Rätthe gehen und da mit ihnen verkommen, was sie gemeiner Stadt geben sollen. Mögen dann die Juden so viel geben, als unsere Herren bedünkt, so soll man ihn lassen begraben; geschähe das aber nicht, so soll man den toten Juden von unserer Stadt und aus unsern Gerichten und Gebieten führen und nirgends in unsern Gebieten begraben.“

Deutlich enthüllt sich hierin die mit der Zeit fortschreitende Einengung der Juden. Es half ihnen wenig, daß sie nach dem Wortlaut eines zürcherischen Rathsbriefes von 1381 wie andere Juden von des heiligen römischen Reichs wegen Freiheit, Eigenschaft, Recht und Gewohnheit zu ihrem „frihoff“ hatten. Solche Zusagen hielt oder brach man nach Willkür.

Die Absonderung der Juden erstreckte sich nicht bloß auf die Wohnungen, so der Lebenden wie der Todten, sondern auch auf eine Menge von Beziehungen des täglichen Lebens, bald freiwillig, bald gezwungen. Der Schwabenspiegel schon verbietet den Christen, mit den Juden Speise zu essen, die diese bereitet haben; die Juden dürfen keine Christen zur Hochzeit oder zum Gastmahl einladen, nicht mit ihnen baden, keine christlichen Dienftboten halten;

er verlangt, daß sie spitze Hüte tragen. Ferner schreibt er vor: „An dem antlaz tage (Gründonnerstag) nach mittem tage so suln ir türe und ir venster zugetan sin; si suln ouch an die straze niht gên. Daz sol also lange weren unz (bis) der oster tac für kumet“. Einige dieser Bestimmungen kehren auch in Zürich wieder, so gerade die zuletzt citirte; das erste Stadtbuch sagt: „Man schribet allen rêten, dc (daß) enhein Jude noch Jüdin von der Krumben mitte wochen nach imbiz unz an den hohen samstag, daz man die gloggen lütet, sich ougen (zeigen) sol weder in venster noch an der straze; und swo si in ir hüsern dazwischent beheine geschrei oder gasschelli (Geschell) machent, dar umb sol der rat si buessen uf den eit.“ — Auch das Tanzen an Judenhochzeiten war den Zürchern verboten.

Schritt um Schritt kommen wir einer Stimmung näher, wie sie im Mittelalter gar oft, längere Zeit hindurch gestaut, mit einem Male den Damm überflutend, in furchtbarer Verfolgung sich Bahn bricht und sinnlos, Haß an Haß entzündend, gegen Schuldige und Unschuldige ohne Wahl mit den grausamsten Qualen wüthet.

Stammeshafß, die Besonderheit der täglichen Bräuche, der Religion, die Ausbeutung durch den Wucherer, der Gegensatz zwischen der Noth der ausgefogenen Landesfinder und dem aufgehäuften Reichthum des gierigen Fremden, nicht zum wenigsten endlich die Aussicht, durch ein geradezu gottgefälliges Werk die wilde Lust und zugleich die Habsucht zu ersättigen, waren deren Nährboden. Die Vorwände für die Verfolgungen sind immer und allenthalben ungefähr dieselben: Die Juden haben einen Knaben ermordet, um sein Blut zu rituellen Zwecken zu verwenden; sie haben aus der Kirche den Leib des Herrn gestohlen, um nach Gelüsten ihr frevles Spiel damit zu treiben; der Tod Jesu soll an den Nachkommen derer, die ihn kreuzigten, gerächt werden; die Brunnen sind von ihnen vergiftet worden, und dadurch haben sie eine Pest hervorgebracht.

Auch die zürcherischen Juden blieben vor Verfolgung nicht verschont; doch muß anerkennend bemerkt werden, daß der Rath zuweilen tapfer gegen die erregte Bürgerschaft Stellung genommen und dadurch Gräuelp, wie sie anderwärts verübt wurden, verhütet hat. Bevor wir auf diese Ausschreitungen selber eingehen, sei es gestattet, nochmals an die einzelnen Symptome einer jüdenfeindlichen Strömung zu erinnern:

1. Die Juden hatten das Recht der Niederlassung in Zürich, nicht aber die Erlaubniß, fremde Stammesgenossen länger zu beherbergen als eine Nacht. Uebertretungen büßten Gast und Gastgeber mit einem Gulden für jede Nacht.

2. Die Miether eines gewissen Platzes waren dem Henker zu Diensten verpflichtet. Das fünfte Stadtbuch entscheidet hierüber: „Wir, der Burgermeister und die Rätthe der Stadt Zürich, thun kund und zu wissen, daß wir — es war im Jahr 1425 — erkennen, geordnet und gesetzt haben um alle die, so den Platz von unserm Richter jetzt empfangen haben oder fürder empfangen und die ihr Geld jemand um scholder leihen, daß dieselben alle fürder, wenn das zu schulden kommt, so ein Dieb gefangen und in den Stock gelegt wird, denselben Dieb in dem Stock unserer Stadt Knecht sollen helfen behüten und in dem Stock besorgen und bewachen. Dazu so sollen dieselben scholdner allweg bei ihrem Eid die Leibern hinaus an den Galgen schaffen und da aufrichten. Und wenn von einem Dieb gerichtet wird, so sollen sie die Leiber wieder hinein schaffen, so oft das vorkommt.“ Allerdings ist nicht zu übersehen, daß sich diese Bestimmung gegen christliche so gut, als gegen jüdische Wucherer richtete.

3. Gewisse Vergehen, insbesondere Buhlschaft, wurden strenger bestraft, als gegenüber Christen; des Juden Strafe war im angeführten Fall 10 Mark.

4. Bei Münzänderungen wurden zuweilen die Juden verpflichtet, alte Pfennige zu einem höhern als dem sonst allgemeinen

Kurs anzunehmen; so sollten sie im Jahr 1343 18 alte Pfennige für einen neuen Schilling nehmen, während dessen Wert 24 alten Pfennigen gleichkam; es wurden ihnen also 25 % Kursverlust durch die Obrigkeit selber auferlegt.

5. Im Jahre 1404 wurde ihnen das Recht der Zeugenschaft gegen Christen gänzlich und für immer entzogen, eine Maßregel, die einen Christen erst auf erwiesenen Meineid und falsche Anklage hin traf.

6. Endlich gehört zu diesen Aeußerungen einer starken Abneigung gegen das jüdische Volk auch die Eidesformel, zu der sie gezwungen wurden, wenn man ihrer üblichen eidlichen Beteuerung nicht volle bindende Kraft zutraute, eine Formel und Formalität, die allerdings von jedem rechtschaffenen Mann als kränkende Erniedrigung empfunden werden mußte. In ihrer ursprünglichen Gestalt bietet sie der Schwabenspiegel; allerdings sind je nach Zeit und Ort mannigfache Aenderungen daran vorgenommen worden, so ohne Zweifel auch in Zürich, aber im wesentlichen bleibt sie ihrer ersten Form treu. Auf einer Schweinshaut stehend, die rechte Hand in die fünf Bücher Moses gelegt, soll er schwören, der Wahrheit gemäß auszusagen, so wahr ihm Gott helfe. Wenn er vom Zeugniß der Wahrheit abweiche, so möge er thierisch werden, wie der König von Babylon; Schwefel und Pech möge auf seinen Hals regnen, wie über Sodom und Gomorra; ihn solle die Erde verschlingen, der Aussatz befallen, der Schlag ihn treffen, der Fluch des Blutes Jesu, den seine Väter auf sich gezogen, müsse immerdar wachsen an ihm und seinem Geschlecht, sein Leib soll nicht zu Erde werden und nicht in den Schoß Abrahams kommen, wie derjenige des Auferstandenen, so lautet der grause Fluch, den der schwörende Jude nachzusprechen genöthigt wurde¹⁾.

1) Im Schwabenspiegel lautet die Vorschrift: Diz ist der iuden eit, den suln si sweren, umbe ein ieglich dinc, daz hin ze ir eide stet. Er sol

Die erste und zugleich die härteste Verfolgung in Zürich, von der wir wissen, fiel ins Jahr 1349. Damals wurden die Juden angeklagt, die Brunnen vergiftet und eine Pest erregt zu haben. „Also wurden“, so erzählt die sogenannte Klingenbergerchronik, „die Juden in allen Landen verbrennt, binach alle Juden,

uf einer swwe hute (Schweinshaut) stên und sol im diu rehte hand in einem buche ligen unz an die riste, und an dem buche suln diu funf buch herren Moyssi geschriben sin; und sol der also sprechen, der im den eit da git, und sol der iude diu selben wort nach im sprechen: „umbe so getan gut, als dich dirre man zihet, daz du des niht enhast noch enweist, noch in dine gewalt nie gewunnes, noch dehein din êhalte under erden vergraben hat, noch in muren verborgen, noch mit slozzen beslozzen hat; so dir helfe der got, der da geschuf himel und erden, tal und berge, wald, loup und gras; und so dir helfe din ê, die got selbe schreip mit finer hant und sie gap dem herren Moyssi uf dem berge Synai; und so diu funf buch herren Moyssi dir helfen, und so du nimer niht müezes enbizzen, du müezes dich al beschizen als der Künic von Babylonie tet; und so daz swebel und daz pech uf dinen hals müeze regnen, daz über Sodoma und über Gomorra regente; und so daz selbe swebel und pech dich überriunen müeze, daz ze Babylouia überran zwei hundert man oder mer; und so dich diu erde verslingen müeze, als si tet Dathan und Abiron; und so din erde nimer kome ze anderre erden und din griez nimer kome ze anderme grieze in den baren des herren Abrahamen. (Dein Leib werde nicht zu Erde und komme nicht, wie derjenige der Auferstandenen, in den Schoß Abrahams!). So hast du war und reht, so dir helfe Adonay. So hast du war und reht, des du gesworn hast oder müezes werden malazic (ausfällig), als tet Jesi, da er von einer lügen uzsezig wart durch unrehtes gutes willen. Ez ist war, und so der slac dich müeze ane gên, der daz israhelische volk an gie, do si durch Egypten lant furen. Ez ist war, des du gesworen hast, so daz blut und der fluch immer dar an dir wahren müeze und niht abnemen, des din gesehte im selber wunschte, do si Jesum Christum martereten und sprachen also: „sin blut kome uf uns und uf unser kint“. Ez ist war; des helfe dir got, der Moysen erschein in einem brinnenden boschen. Ez ist war der eit, den du gesworen hast, bi der sele, die du an dem iungesten tage für daz gericht bringen mußt. Bi dem got Abraham, bi dem got Ysaac, bi dem got Jacob, ez ist war. Des helfe dir got und der eit, den du getan hast. Amen.

die gemachsen waren; viel Kind wurden getauft und behalten. Also wurden die Juden verderbt von ihres großen ungehorten Mordes wegen und nit mit unredlicher Sach. Desselben Jahres wurden alle Juden im Elsaß verbrennt im Jenner und zu Zürich umbe sant Mathis tag och des selben jars, als da vor stat." Auch in Winterthur wüthete die Menge gegen sie. Nicht einmal die Feste Riburg bot genügenden Schutz, so gern ihn Herzog Albrecht gewährte. Der Fanatismus wollte sein Opfer haben. 330 Juden wurden allein auf dem Schlosse verbrannt.

Die Frage liegt nahe, wie denn bei solchen Ausschreitungen der König als oberster Schutzherr und wie die städtischen Behörden, die Schirmbriefe ausgestellt hatten, sich verhalten haben. Beide ungefähr gleich: war die Wuth nicht mehr zurückzuhalten, so ließ man den schützenden Arm sinken; das Wesentliche war dann nur, aus dem Geschehenen den größtmöglichen Vortheil zu ziehen. Die Urkunden zeigen, wie gerade in Zürich König und Stadt sich in den Raub theilten. Im Jahr 1350 kaufte Bürgermeister Brun vom zürcherischen Rath um 60 fl. das Haus beim Garten der Klosterfrauen in der Samnung, „was Moyses, dem iuden von Bern“, und 1380 gab die Stadt dem Juden Moses von Nürnberg ein Haus zur Mieth, beide sehr wahrscheinlich nach der Verfolgung von 1349 in städtischen Besitz übergegangen. Möglich ist auch, daß eben damals die Stadt jene früher erwähnten hebräischen Schriften, die Bücher Moses in zwei Handschriften, einen glossirten und einen nicht glossirten Talmudtext in Besitz genommen hat.

Eine solche Aneignung konnte jedoch nur mit des Königs Genehmigung geschehen. In der That haben die Zürcher sich dieselbe verschafft; schon am 23. April, also zwei Monate nach der Verfolgung, wurden sie vom Kaiser aller Schuld gänzlich los gesprochen „umb das guot, das die Juden, die ze Zürich auch da verderbt sint, nach jr todt hinter ju gelassen hand, wann si

das selb gen uns und gen dem rich ze hulden gehandelt und getädigt hand nach unserm willen."

Welches aber das Resultat der genannten Verhandlung gewesen ist, zeigt ein zwei Tage später ausgestellter Brief des Reichsmarschalls Burkhard von Elrbach. Dieser kam als königlicher Bevollmächtigter mit dem Rath überein „von der Juden quots wegen, das man mir das antwurten und besetzen (einhängigen) sol und danne bi enander bliben sol"; dann, „das alle die geltschulden, so die burger gelten solten den Juden, das die den burgern solen ledig sin"; und zwar fielen die verbürgten, wie die unverbürgten gleicherweise dahin. — Was aber die Juden den Bürgern schuldig gewesen sind, das soll man zahlen aus der Juden Gut. Gleicherweise sollen die Bürger, also auch die Stadt, entschädigt werden „um den Kosten, so sie von der Juden wegen gehebt hand."

So ungescheut Grausamkeit und Habgier im übrigen sich auch zeigten, so schonten sie doch einen Theil der Frauen und Kinder. Das königlich-städtische Uebereinkommen verfügt dementsprechend, daß den Jüdinnen und den Judenkindern, die noch am Leben seien, ihr Gut bleiben solle. Mit Bezug aber auf deren Guthaben auf dem Lande soll es den Bürgern freistehen, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen oder nicht. Ferner wird bestimmt: „Wäre auch, daß irgend ein Burger beraubt wäre von des Königs wegen", was vermuthlich sagen will: Im Falle, daß ein Bürger Schaden gelitten hätte bei oder nach der Verfolgung, „so soll ihm aus dem Judengute vergütet werden". Sind diese Bestimmungen bis Mitte August nicht erfüllt, so mag eine hiezu bestellte Kommission, bestehend aus dem Burgermeister, dem Ritter Heinrich Biber und einem Dienstmann des Reichsmarschalls auf der Juden Häuser und Güter greifen, um die genannten Ansprüche zu befriedigen. Der Rest, unzweifelhaft der Löwenantheil, blieb dem König. Genoß das Staatsoberhaupt

so reichlich die Frucht der Gesetzesübertretung, so ist es kaum mehr überraschend, daß es seine Schutzversprechungen nicht eben streng hielt.

In die nun folgende ruhige Zeit, die die zürcherischen Juden von 1350—1400 genossen, fällt sowohl der allgemeine Freiheitsbrief, als auch über dreißig in Kopie erhaltene Schutzbriefe an einzelne Juden. Mit der Wende des Jahrhunderts aber sehen wir die Lage sich drohender gestalten, die Stimmung der Bürgerschaft aufgeregter werden und den Rath, der sich bemühte, unparteiisch zu bleiben, oft in peinlicher Verlegenheit, wenn er seine Stellung wahren und der Gerechtigkeit nicht Eintrag thun sollte. In der ersten Hälfte des Jahres 1401 waren in Schaffhausen die Juden verbrannt worden; schon wurde auch in Zürich die vage Anklage allgemein erhoben, die Juden haben viel Unrechtes gethan. Wie schwer es sei, einer allgemeinen energischen Stimmung gegenüber die Schranken des Rechts aufrecht zu halten, war dem Rathe wohl bewußt. Deutlich zeugt dafür eine Stelle des zweiten Stadtbuches, in deren Ton sich das bange Herzklopfen vor jenen bekannten, unbezähmbaren Ausbrüchen sinnloser Wuth und das Bewußtsein obrigkeitlicher Unzulänglichkeit solcher elementaren Gewalt gegenüber unverkennbar ausdrückt. Sie meldet, wie Bürgermeister, Räte und Zunftmeister auf die allgemeinen Gerüchte und speziell auf die Berichte von Schaffhausen hin Erkundigungen ¹⁾ eingezo- gen und das Ergebnis derselben dem großen

1) „Kunttschaft nachgangen und eigentlich verhört. Als wir dz die zwenhundert ouch verhört haben und uff des rates richtbuoch verscriben stat, und won wir dien Juden friheit mit unser statt brieften und insigeln geben und si gelopt haben ze schirmen und wir noch nit erfarn haben und och sölich schuld über si sich noch nicht erfunden hat, dar umb man si mit dem rechten an lip oder an guot gestraffen kunne, her umb so haben wir uns uff unser eid geeinbert und erkent, dz man die Juden sol lassen beliben bi ir friheit und dz wir si ouch da by schirmen sülent, es wer dann,

Rath mitgetheilt haben. Gestützt nun auf die Freiheitsbriefe der Juden und darauf, daß bis jetzt keine Schuld erwiesen ist, sind sie übereingekommen und haben eidlich beschworen, daß man die Juden bei ihrer Freiheit lassen und schirmen soll, außer wenn irgend eine Schuld derselben offenbar würde. Dieser Beschluß soll von den Zunftmeistern den Zünften und vom Bürgermeister der Konstaffel eröffnet werden, damit sie den Rath bei dessen Durchführung unterstützen und schützen gemäß dem Eid, den sie verfassungsgemäß im Großmünster geleistet haben.

Wie lange dieser Geist der strengen Pflichttreue angehalten hat, mag man daraus ersehen, daß gleich der nächste Eintrag den einhelligen Beschluß der Rätthe meldet, daß man „Smarnen, den Juden und Sirahel, den Juden, hesten und in Turn legen soll und daß man auch die andern Juden gemeinlich in Haftung soll nehmen“. Ueber ihr Gut wurde ein Inventar aufgenommen und zwar ausdrücklich, damit die Burger sicher seien, „daß der Juden Leib noch ihr Gut nicht entfremdet werde“. Es war also auch hier, wie in Schaffhausen, auf eine Beraubung abgesehen und der Rath hatte der Tendenz ein entschiedenes Verbot nicht entgegenzuhalten gewagt. Gerade diese Nachgiebigkeit aber gereichte den Juden zum Heil, indem sie nun zur Zeit der wildesten Gährung gesichert blieben, wenn auch im Gefängniß, und endlich nach Rahns eidgenössischen Geschichten mit einer Buße von 1500 fl. davon kamen, während in Winterthur neunzehn ihrer Volksgenossen verbrannt wurden.

dz sich über jren deheinen fürbz schuld erfunde; von dem oder von dien sol man richten nach recht. Und sol ouch dis unser erkantnüz all zunftmeister für ir zunft bringen und ein burgermeister für Konstaffel, dz wir uns des erkent haben und dz si uns da by helfen schirmen sülent nach des briefes sag, so wir alle jar zwirunt in dem münster swerend. Und sol man ouch mit jnen reden; wer, dz jeman hie wider taete, das man ouch den dar umb straffen woelt nach des geswornen briefes wisung.

Die folgenden Jahrzehnte hindurch scheint sich eine freilich nur wenig günstigere Stimmung erhalten zu haben. Ohne Zweifel wären sie weggewiesen worden, wenn man sie irgend hätte entbehren können; dadurch aber, daß die Kirche gerade in dieser Zeit den Christen das Zinsnehmen gestattete, leistete sie dem Wunsch, der Juden entrathen zu können, mächtigen Vorschub. Damit mag es zusammenhängen, daß der Rath mit Neuaufnahmen möglichst sparsam war und daß er im Jahr 1423 sich zu dem Entschluß aufraffte, auf Martini die Juden aus der Stadt und ihrem Gebiet zu treiben. Aber schon im folgenden Frühjahr war es der große Rath selber, der Wiederaufnahme der Vertriebenen beantragte. Ueberdies wurden vier andere neu aufgenommen und zwar auf 12 Jahre. Bei dieser Aufnahme machte die Stadt so gute Geschäfte, daß der Rath von den Zweihundertern die Ermächtigung erhielt, noch mehr Juden aufzunehmen. Fürs erste nämlich versprachen jene Vier, mit der Hälfte des bisher üblichen Zinsesz, mit $21\frac{2}{3}$ % per Jahr, sich zu begnügen, sodann zahlten sie der Stadt 2000 fl., was für den einzelnen eine Jahressteuer von ungefähr 2000 Fr. heutigen Geldes ausmachte.

Mit ähnlichem Glück, wie im Jahr 1401, entgingen die zürcherischen Juden fast dreißig Jahre später einer gleichen Gefahr. Ende 1429 nämlich sollte bei einem jüdischen Feste zu Ravensburg ein Knabe getötet worden sein. Daß die Anklage von einem Manne ausging, der zu Ueberlingen im Gefängniß lag, hinderte die Stadt Konstanz nicht, die umfassendsten Maßregeln zur Entdeckung des Verbrechers zu ergreifen. Wie an andere Städte, so gelangte sie auch an Zürich mit dem Ersuchen, die Juden gefänglich einzuziehen. In der That beschloß der Rath, „daß man alle die Juden, die mannbar sind, heften soll und sie mit Knechten behüten und sie lassen liegen, bis daß es sich erfindet, was jedermann Schuld habe“. Sechs Wochen nachher wurden sie dann aus dem Gefängniß entlassen, „da sich auf sie noch

nichts gefunden hatte und auch ihrer keiner bei der Hochzeit nicht gewesen ist zu Ravensburg“, doch ihnen der Eid abgenommen, daß sie nicht aus der Stadt ziehen, noch ihr Gut wegschaffen. Trotzdem der Rath ihre Unschuld offen bezeugt hatte, gab es ein Halbjahr später noch böse Zungen, die ihnen Uebles nachredeten wegen jenes Mordes zu Ravensburg, so daß sie sich genöthigt sahen, mit der Bitte an den Rath zu gelangen, ihnen freien Zug zu gewähren oder den Schmähungen Einhalt zu thun. Darin, daß der Rath ihnen bereitwillig entgegenkam, darf man wohl ein Symptom freundlicherer Gesinnung erkennen; allein der Prozeß, der auf völlige Entfernung schon längst hindrängte, stand deswegen nicht still. Im Jahr 1404 war ihnen die Fähigkeit abgesprochen worden, gegen einen Christen zu zeugen, auf 1423 fällt das erste Austreibungsdekret, 1435 kam der Rath zu dem Beschluß: „Da der Juden Freiheit, die jetzt in unserer Stadt wohnhaft sind, im nächstkünftigen Jahr ausgeht, daß man dann fürder einen Juden noch Jüdin, die von irgend jemand Wucher nehmen oder empfangen, in unserer Stadt nimmer mehr haben soll, sondern sobald ihre Freiheit ausgeht, so soll man sie ihre Straße lassen ziehen“.

Waren damit ausschließlich die Geldleiher getroffen, dagegen „Juden und Jüdinnen, die von niemand Wucher nehmen, sondern ihre Pfennige also bei uns zehren wollten“ der Aufenthalt nicht bloß, sondern auch der Herzug ausdrücklich gestattet, so folgte nichts desto weniger einige Monate später, am 14. Februar 1436 das endgültige Ausweisungsdekret für alle Juden ohne Ausnahme: „Auf Mittwoch nach Sanct Valentins Tag Anno 1436 haben sich Burgermeister, Rätthe und die Zweihundert erkennt, daß man fürder ewiglich nimmermehr einen Juden noch Jüdin in unserer Stadt noch in unsern Gebieten hushablich haben, noch ihnen irgend welche Freiheit geben soll. Und das wollen sie Gott und unserer lieben Frauen zu Lob und Ehren thun und dies

ewiglich stet halten.“ Dießmal blieben sie ihrem Entschlusse treu. Erscheinen auch dann und wann wieder Juden vor dem Rath, so vermochten sie doch nicht mehr dauernd festen Fuß in der Stadt zu fassen. Den letzten Bericht über sie bietet ein Schutzbrief vom Jahr 1494, nach welchem Smario mit seinem Gesinde auf fünf Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Frist verlängert worden sei, denn die Tendenz, der Juden sich zu entledigen, erschlaffte keineswegs; vielmehr haben wir dafür, daß sie immer weitere Kreise ergriff, ein sprechendes Zeugniß in den Maßnahmen, durch welche ihnen nach und nach der Aufenthalt in den gemeinen Herrschaften untersagt wurde.

Je mehr man die Auffassung überwand, daß es einem Christen Sünde sei, Zins zu nehmen, desto weniger bedurfte man des jüdischen Pfandleihers; um so weniger war man geneigt, ihn überhaupt zu dulden.

Bis man dazu gelangte, auch im Juden den Menschen zu sehen und zu ehren, dauerte es noch Jahrhunderte; die soziale und bürgerliche Gleichberechtigung hat ihm in unserm Lande erst das 19. Jahrhundert geschenkt.
